

Beihilfavorschrift – Bayern

Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigter ohne berücksichtigungsfähiges Kind oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind	50%
Beihilfeberechtigter mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	70%
berücksichtigungsfähiger Ehegatte/eingetragener Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz*	70%
Versorgungsempfänger	70%
berücksichtigungsfähige Kinder/Waisen	80%

*Für Ehegatten/Lebenspartner deren Einkünfte 18.000€ (brutto), bezogen auf das vorletzte Kalenderjahr, überstiegen haben, wird grundsätzlich keine Beihilfe gewährt.

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	im Rahmen der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).
Heilpraktiker	Eigene Höchstsätze.
Arznei- und Verbandmitteln	ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmitteln abzüglich 3€ je Mittel.
Hilfsmitteln	Erstattung nach Hilfsmittelkatalog und vereinzelte Höchstbeträge.
Fahrtkosten	Niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.

Ambulante Behandlung (Fortsetzung)

Sehhilfe: Brillen und Kontaktlinsen	Brillen sind für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit Höchstsätzen und für Erwachsene nur noch bei sehr schwerwiegenden Erkrankungen (gravierende Sehschwäche, Sehbehinderung) beihilfefähig.
Kuren	alle 3 Jahre für ärztliche Leistungen, Arznei- und Heilmittel; Unterbringung und Verpflegung bis zu 26€ täglich für maximal 21 Tage. Auch für Versorgungsempfänger und berücksichtigungsfähige Angehörige.

Krankenhausbehandlung

Regelleistung	Ja
Wahlleistung Zweibettzimmer	Ja, abzüglich 7,50€ täglich (für max. 30 Tage pro Kalenderjahr).
privatärztliche Behandlung (Chefarzt)	Ja, abzüglich 25€ täglich.
Kürzungen	Abzüglich 7,50€ pro Tag für die Unterbringung im Zweibettzimmer für maximal 30 Tage je Kalenderjahr und 25€ pro Tag für die privatärztliche Behandlung ohne zeitliche Begrenzung.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnbehandlung und Zahnersatz	Zahnbehandlung und Zahnersatz: im Rahmen der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte). Implantologische Leistungen bei Vorliegen bestimmter Indikationen. Ohne Indikation 2 Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig.
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien.
Material- und Laborkosten	zu 40% beihilfefähig.

Besonderheiten

Kein Beihilfeanspruch für Rechtsreferendare.
